

KOENIG & BAUER

Virtuelle Hauptversammlung am 11. Mai 2021

TOP 9: Zustimmung zu zwei Gewinnabführungsverträgen:

Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG des Vorstands der Koenig & Bauer AG,
Würzburg und der Geschäftsführung der Koenig & Bauer Banknote Solutions
GmbH, Würzburg

über einen

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der Koenig & Bauer AG

und

der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Koenig & Bauer AG, Würzburg und der Geschäftsführung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH, Würzburg über den Gewinnabführungsvertrag

zwischen der Koenig & Bauer AG, Würzburg

und

der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH, Würzburg

1. Allgemeines

Die Koenig & Bauer AG („**KOENIG & BAUER**“) und die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH („**Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH**“), eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von KOENIG & BAUER, haben am 17. März 2021 den beigefügten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags sind die Zustimmung der Hauptversammlung von KOENIG & BAUER und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH. Der Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH wird der Gewinnabführungsvertrag kurz vor der Hauptversammlung von KOENIG & BAUER zur Zustimmung gemäß § 293 AktG vorgelegt. Der Hauptversammlung von KOENIG & BAUER wird der Gewinnabführungsvertrag am 11. Mai 2021 zur Zustimmung vorgelegt. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH, in dem die vorstehend genannte Eintragung erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang erstatten der Vorstand von KOENIG & BAUER und die Geschäftsführung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH folgenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG.

2. Parteien

2.1 Koenig & Bauer AG

KOENIG & BAUER mit Sitz in Würzburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 109, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. KOENIG & BAUER ist die Obergesellschaft der KOENIG & BAUER - Unternehmensgruppe. Die KOENIG & BAUER - Unternehmensgruppe beschäftigt 5.593 Mitarbeiter in über 30 Ländern und hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 einen Konzernumsatz von EUR 1.028, 6 Mio. erwirtschaftet.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand von KOENIG & BAUER ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den Geschäftsfeldern der Herstellung von, dem Vertrieb von und dem Handel mit Maschinen und Anlagen, insbesondere Druckmaschinen, Erzeugnissen des allgemeinen Maschinen- und Anlagenbaus und der Print- und Medienindustrie, sowie der Erbringung von Dienst- und Beratungsdienstleistungen, die sich darauf beziehen, tätig sind. Sie kann auf den bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

Mitglieder des Vorstands von KOENIG & BAUER sind: Dr. Andreas Pleßke, Christoph Müller, Ralf Sammeck, Michael Ulverich und Dr. Stephen Kimmich.

KOENIG & BAUER wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats von KOENIG & BAUER sind: Prof. Dr. Raimund Klinkner (Vorsitzender), Gottfried Weippert, Dagmar Rehm, Julia Friederike Cuntz, Carsten Dentler, Marc Dotterweich, Matthias Hatschek, Christopher Kessler, Gisela Lanza, Johannes Liechtenstein, Walther Mann und Simone Walter.

Das Geschäftsjahr von KOENIG & BAUER läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

KOENIG & BAUER ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

2.2 Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH

Die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH mit Sitz in Würzburg wurde mit notarieller Urkunde vom 15. Januar 2018 unter der Firma Koenig & Bauer Security Management GmbH von KOENIG & BAUER als Alleingesellschafterin gegründet und am 3. April 2018 in das Handelsregister beim Amtsgericht Würzburg unter HRB 14098 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH (zunächst firmierend unter Koenig & Bauer Security Management GmbH) bestand zunächst in der Verwaltung eigenen Vermögens sowie insbesondere Beteiligung an und Übernahme der Geschäftsführung bei Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb insbesondere auf das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften - deren Geschäftszweck wiederum Herstellung, Konstruktion, Vertrieb und Service von Wertpapierdruckmaschinen, Aggregaten und Ersatzteilen beinhaltet - gerichtet ist, als Treuhandkommanditistin.

Der Wertpapierbereich wurde zum Ende des Jahres 2020 umstrukturiert:

Bei der Koenig & Bauer Banknote Solutions AG & Co. KG haben sich Komplementärin (Koenig & Bauer AG) und Kommanditistin (Koenig & Bauer Banknote Solutions Management GmbH) darauf verständigt, dass die Komplementärin zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr (Stichtag) aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Die Kommanditistin hat damit zum Stichtag das Handelsgeschäft der Gesellschaft mit allen Aktiva und Passiva in Gesamtrechtsnachfolge im Wege der Anwachsung übernommen. Dies wurde zur Eintragung im Handelsregister angemeldet. Am 18. Januar 2021 wurden im Handelsregister entsprechende Eintragungen vorgenommen. Die Koenig & Bauer Banknote Solutions AG & Co. KG wurde mithin zum Stichtag aufgelöst und ist seitdem erloschen.

Im Zuge der Umstrukturierung wurde mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 11. Januar 2021 der Unternehmensgegenstand der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH geändert. Dieser lautet nunmehr: „Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen der Koenig & Bauer Gruppe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, insbesondere im Bereich Special, deren Geschäftsgegenstand auf die Konstruktion und die Entwicklung, den Vertrieb, die Herstellung, die Montage, die Inbetriebnahme und den Service von Maschinen, Aggregaten und Ersatzteilen zur Herstellung von Banknoten, Wertpapieren und Sicherheitsmerkmalen gerichtet ist“. Die Änderung des Unternehmensgegenstands wurde am 19. Januar 2021 in das Handelsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen. Mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 11. Januar 2021 wurde die Umfirmierung der Gesellschaft in Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 19. Januar 2021 in das Handelsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 hat die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH einen Umsatz von EUR 0 erwirtschaftet. Die Bilanz der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH weist zum 31. Dezember 2020 eine Bilanzsumme von EUR 256.607.477,55 und ein Eigenkapital von EUR 256.465,510,05 aus. Der Jahresabschluss der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH wird

in den Konzernabschluss von KOENIG & BAUER einbezogen. Die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH beschäftigt aktuell 3 Mitarbeiter.

Geschäftsführer der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH sind Eric Boissonnas, Johannes Schaeede und Udo Haubmann.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

KOENIG & BAUER ist seit der Gründung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH bis zum heutigen Tag zu 100% unmittelbar an dieser beteiligt und damit deren alleinige Gesellschafterin.

3. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags

3.1 Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von KOENIG & BAUER und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH. Der Vorstand und der Aufsichtsrat von KOENIG & BAUER werden daher in der kommenden Hauptversammlung am 11. Mai 2021 vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH zuzustimmen. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wird ebenfalls Beschlussgegenstand der Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH sein.

3.2 Wirksamkeit erlangt der Gewinnabführungsvertrag schließlich erst mit Eintragung im Handelsregister der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH. Aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags gilt dieser also ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH, in dem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH wirksam wird, also voraussichtlich ab 1. Januar 2021.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Erwägungsgründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag stellt eine im Konzernverhältnis wirtschaftlich sinnvolle und deshalb übliche Gestaltung der Einbindung von Tochtergesellschaften dar.

Der Abschluss eines solchen Gewinnabführungsvertrags hat dabei zunächst administrative und organisatorische Vorteile, die die Kosten, die mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags verbunden sind, aufwiegen und sich deshalb im Ergebnis der beteiligten Gesellschaften positiv niederschlagen. Er vermeidet insbesondere die Zuführung später im Einzelfall möglicherweise nicht benötigter Finanzmittel an die entsprechende Beteiligungsgesellschaft.

Der Gewinnabführungsvertrag bewirkt zudem eine steuerliche Optimierung zugunsten der beteiligten Gesellschaften und der KOENIG & BAUER-Unternehmensgruppe insgesamt. Denn durch den Abschluss eines wirksamen Gewinnabführungsvertrags und dessen tatsächliche Durchführung werden die Voraussetzungen für eine ertragsteuerliche Organschaft geschaffen. Hierdurch können zunächst laufende Gewinne und ggf. Verluste der Vertragsparteien und anderer Gesellschaften im ertragsteuerlichen Organkreis verrechnet werden. Ein sich per Saldo ergebender laufender steuerlicher Gewinn kann dann mit den in erheblichem Umfang bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen von KOENIG & BAUER im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung steuerlicher Verlustvorträge (sog. Mindestbesteuerung) verrechnet werden. Die tatsächliche Steuerzahllast der Vertragsparteien und anderer Gesellschaften im ertragsteuerlichen Organkreis verringert sich durch diese Verrechnungen für die kommenden Jahre signifikant, wodurch der cash-

flow der Vertragsparteien sowie des Konzerns insgesamt positiv beeinflusst und entsprechend optimiert wird.

- 4.1 Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung von KOENIG & BAUER ergeben sich aus der Sicht der Aktionäre von KOENIG & BAUER keine besonderen Folgen. Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben sich insbesondere keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften. Die Verpflichtung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH zur Abführung ihres Gewinns wird voraussichtlich keine nennenswerten Auswirkungen entfalten, da KOENIG & BAUER als alleinige Gesellschafterin bereits heute den vollen Gewinn erhält. Eine wirtschaftlich sinnvolle Rücklagenbildung bleibt zulässig und ermöglicht so die erforderliche Flexibilität.
- 4.2 Auch kommt auf die Aktionäre von KOENIG & BAUER keine indirekte finanzielle Belastung durch Mehraufwand von KOENIG & BAUER zu, da mangels außenstehender Gesellschafter auf Ebene der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH kein Ausgleich nach § 304 AktG und keine Abfindung nach § 305 AktG geschuldet wird.

5. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags besteht nicht.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 17 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH als Organgesellschaft und KOENIG & BAUER als Organträgerin, sodass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur dadurch realisieren lassen.

Eine Verschmelzung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH auf KOENIG & BAUER ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da dann die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was hier nicht gewollt ist.

6. Inhalt des Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- 6.1 § 1 des Gewinnabführungsvertrags: Die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH ist verpflichtet, vorbehaltlich der Bildung von näher bezeichneten Rücklagen, ihren jeweiligen gesamten, nach handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn an KOENIG & BAUER abzuführen. Die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH kann ihren Jahresüberschuss nur zur Bildung anderer Rücklagen verwenden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. In diesem Fall vermindert sich der von der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH abzuführende Betrag. Des Weiteren ist die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH berechtigt, bestimmte Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an KOENIG & BAUER abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. § 301 AktG ist bei der Abführung des Gewinns zu beachten. Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn des Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 6.2 § 2 des Gewinnabführungsvertrags: KOENIG & BAUER ist gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden Verlust der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH, der während der Vertragsdauer entsteht, auszugleichen. KOENIG & BAUER muss daher jeden während der Vertragsdauer sonst, d.h. ohne einen Verlustausgleich, entstehenden Fehlbetrag der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH

ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden. Mithin trägt KOENIG & BAUER das wirtschaftliche Risiko der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH mit.

- 6.3 § 3 (1) des Gewinnabführungsvertrags: Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH wirksam.
- 6.4 § 3 (2) des Gewinnabführungsvertrags: Der Gewinnabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erst mit Ablauf von 5 Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres gekündigt werden, in dem dessen Bestehen in das Handelsregister der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH eingetragen wurde. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist dieser zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH mit einer Frist von 6 Monaten kündbar. Die Beschränkung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von 5 Jahren ergibt sich daraus, dass nur bei Einhaltung dieser Mindestlaufzeit eine steuerliche Organschaft anerkannt wird.
- 6.5 § 3 (3) des Gewinnabführungsvertrags: Dem allgemeinen zivilrechtlichen Prinzip entsprechend, dass eine Kündigung eines Vertrags aus wichtigem Grund nicht ausgeschlossen werden kann, sieht der Gewinnabführungsvertrag vor, dass der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit gekündigt werden kann.
- 6.6 § 3 (4) des Gewinnabführungsvertrags: Sämtliche Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 6.7 § 4 des Gewinnabführungsvertrags: Durch wechselseitige Verpflichtungen soll sichergestellt werden, dass beide Parteien des Gewinnabführungsvertrags bei sämtlichen Maßnahmen, die für eine Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags notwendig sind, zusammenarbeiten.
- 6.8 § 5 des Gewinnabführungsvertrags: Schlussendlich enthält der Gewinnabführungsvertrag allgemein übliche Schlussbestimmungen. Danach bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Gewinnabführungsvertrags der Schriftform. Durch die eingeführte salvatorische Klausel soll die Gültigkeit des übrigen Gewinnabführungsvertrags nicht berührt werden, sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden. Die Parteien des Gewinnabführungsvertrags sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Erfüllungsort für die Verpflichtung der Vertragsparteien ist der Sitz von KOENIG & BAUER, also Würzburg.

7. Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

Einer Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG oder die Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß § 293e AktG bedarf es nicht, da sich alle Anteile an der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Hand von KOENIG & BAUER befanden und zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts weiterhin befinden.

8. Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre

Mangels Beteiligung außenstehender Gesellschafter sind keine Regelungen über einen Ausgleich nach § 304 AktG oder eine Abfindung nach § 305 AktG in dem Gewinnabführungsvertrag erforderlich.

Würzburg, den 25. März 2021

Der Vorstand der Koenig & Bauer AG



Dr. Andreas Pleßke



Dr. Stephen Kimmich



Christoph Müller



Ralf Sammeck



Michael Ulverich

Würzburg, den 25. März 2021

Die Geschäftsführer der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH



Eric Boissonnas



Udo Haubmann



Johannes Schaede